

Ordnung zur Auswahl für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Auswahlordnung) der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 3 und § 48 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), und des § 24 Abs. 2 der Vergabeverordnung NRW vom 15. Mai 2008 (GV NRW S. 386) in der Fassung der 3. Änderungsverordnung vom 6. April 2010 (GV NRW S. 236) in Verbindung mit deren Anlage 6 hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Teilnahmeberechtigung
- § 3 Auswahlquote
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Geltung des Allgemeinen Zulassungsrechts
- § 7 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Der Zugang zu einem Studium an der TU Dortmund für in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die keine Hochschulzugangsreife gemäß § 49 Abs. 2 bis 4 HG nachweisen, wird geregelt durch die Berufsbildungshochschulzugangsverordnung vom 8. März 2010 (GV. NRW S. 160) (im folgenden BBHSZVO genannt) in Verbindung mit der Vergabeverordnung NRW vom 15. Mai 2008 (GV. NRW S. 386) in der Fassung der 3. Änderungsverordnung vom 6. April 2010 (GV. NRW S. 236) in Verbindung mit deren Anlage 6.
- (2) Durch diese Ordnung der TU Dortmund wird die Zulassung bestimmter Bewerberinnen und Bewerber gemäß der in Abs. 1 genannten Verordnungen geregelt.

§ 2 Teilnahmeberechtigung

An den hochschuleigenen Zulassungsverfahren können folgende Personen teilnehmen:

- a) Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund einer beruflichen Aufstiegsfortbildung zum Studium berechtigt sind (§ 2 BBHSZVO, „Meisterinnen und Meister“)
- b) Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund einer fachlich entsprechenden beruflichen Bildung und einer beruflichen Tätigkeit zum Studium berechtigt sind (§ 3 BBHSZVO, „Fachtreue Bewerberinnen und Bewerber“)
- c) Sowie die sonstigen in § 24 Abs. 2 Vergabeverordnung aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber.

§ 3 Auswahlquote

Von den in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen zur Verfügung stehenden Studienplätzen gemäß § 24 Abs. 2 Vergabeverordnung werden 4 % für die Bewerberinnen und Bewerber nach dieser Ordnung vorgehalten.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber nach dieser Ordnung größer als die im Rahmen der Quote gemäß § 3 zur Verfügung stehende Anzahl der Studienplätze, findet eine Auswahl statt.
- (2) Diese Auswahlverfahren werden von den jeweils zuständigen Prüfungsausschüssen in den Fakultäten durchgeführt.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) In dem Auswahlverfahren wird die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber aufgrund der Bewerbungsunterlagen und eines Auswahlgesprächs ermittelt. Die Kommission kann durch einen einstimmigen Beschluss in besonderen Fällen von dem Auswahlgespräch absehen.
- (2) Das Auswahlgespräch soll Aufschluss über die Eignung und die Motivation für das von der Bewerberin oder dem Bewerber gewählte Studium und den angestrebten Beruf geben.
- (3) Zur Ermittlung der Rangfolge vergibt die Kommission Punkte wie folgt:
 - a) Bis zu 3 Punkte, wenn der berufsqualifizierende Abschluss mit einem über den Mindestanforderungen liegenden Grad der Qualifikation erworben wurde,
 - b) bis zu 3 Punkte für eine dem berufsqualifizierenden Abschluss entsprechende Berufstätigkeit,
 - c) bis zu 2 Punkte für berufliche Erfahrungen, die im Hinblick auf den angestrebten Studiengang besonders bedeutsam sind,
 - d) bis zu 2 Punkte, wenn sonstige besondere Gründe für die Aufnahme des Studiums sprechen.
- (4) Die Zulassung erfolgt nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens. Bei gleichen Ergebnissen entscheidet das Los. Die Ergebnisse und die Losentscheidungen sind schriftlich festzuhalten.
- (5) Machen Bewerberinnen oder Bewerber durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen oder ein Auswahlkriterium nicht angemessen nachweisen zu können, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form oder Frist die Prüfungsleistung erbracht oder ein Auswahlkriterium auf andere Weise kompensiert wird. Bei Zweifeln soll die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender

beteiligt werden. Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch die Pflege des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners/der eingetragenen Lebenspartnerin oder eines/einer in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.

§ 6 Geltung des Allgemeinen Zulassungsrechts

- (6) Das allgemeine Zulassungsrecht bleibt von dieser Ordnung unberührt.
- (7) Für das Bewerbungsverfahren nach dieser Ordnung ist das Studierendensekretariat der TU Dortmund zuständig. Die Bewerbungsfrist für das Wintersemester endet am 01.04.; für das Sommersemester am 01.10..

§ 7 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TU Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Technischen Universität Dortmund vom 14. Oktober 2010.

Dortmund, den 25. Oktober 2010

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather